

Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — IB/EUIPO**(Rechtssache T-22/20) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarverfahren – Aussetzung des Invaliditätsverfahrens während des Disziplinarverfahrens – Entfernung aus dem Dienst – Nach der Entfernung gegenstandslos gewordenes Invaliditätsverfahren – Anfechtungsklage – Beschwerende Maßnahme – Zulässigkeit – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Fürsorgepflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)**

(2021/C 490/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: IB (Prozessbevollmächtigte: N. de Montigny, avocate)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūtė als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des EUIPO vom 14. März 2019, mit der zum einen gegen den Kläger die Strafe der Entfernung aus dem Dienst ohne Kürzung seiner Ruhegehaltsansprüche verhängt wird und zum anderen das Invaliditätsverfahren des Klägers endgültig abgeschlossen wird

Tenor

1. Die Entscheidung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. März 2019 wird aufgehoben, soweit damit das Invaliditätsverfahren von IB endgültig abgeschlossen wird
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 2.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — AV und AW/Parlament**(Rechtssache T-43/20) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarverfahren – Disziplinarstrafe – Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe – Verteidigungsrechte – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)**

(2021/C 490/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AV, AW (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi, S. Rodrigues und J. Martins)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Scafarto und I. Lázaro Betancor)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidungen des Parlaments vom 21. Juni 2019, mit denen gegen den Kläger die Disziplinarstrafe der Zurückstufung um vier Besoldungsgrade, von AST 6 auf AST 2, und gegen die Klägerin die Disziplinarstrafe der Zurückstufung um zwei Besoldungsgrade, von AST 8 auf AST 6, verhängt wurde, und, soweit erforderlich, auf Aufhebung der Entscheidungen des Parlaments vom 28. November 2019, mit denen die Beschwerden des Klägers und der Klägerin vom 17. Juli 2019 gegen die Entscheidungen vom 21. Juni 2019 zurückgewiesen wurden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.